

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2035**

Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Vorsitzender
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

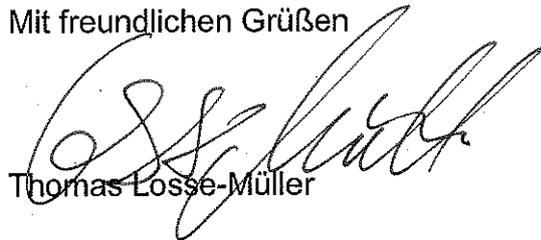
Kiel, 20. November 2013

**Vorlage des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft des Landes
Schleswig-Holstein
Antworten auf Nachfragen zur Beratung des Einzelplans 07 und
des Kapitels 1212**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

unter Bezugnahme auf die 51. Sitzung des Finanzausschusses am 07. 11. 2013 in gemeinsamer Sitzung mit dem Bildungsausschuss, Sozialausschuss und Innen- und Rechtsausschuss übersende ich die anliegende Vorlage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Losse-Müller



An den
Vorsitzenden
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Über das
Finanzministerium des
Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Kiel, 19.11.2013

Staatssekretär

Nachfragen zur Beratung des Einzelplans 07 und Kapitel 1212 in der 51. Sitzung des Finanzausschusses am 07.11.2013 in gemeinsamer Sitzung mit dem Bildungsausschuss, Sozialausschuss und Innen- und Rechtsausschuss

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu den in der Ausschussberatung nicht abschließend beantworteten Nachfragen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Antwort zur Frage der SPD-Fraktion Seite 6 (Umdruck 18/1852) zu Titel 0710 - 536 16 (MG 06):

Welche Hochschulen sind in die Initiativen mit eingebunden?

Antwort:

Initiative Jugend forscht:

Die Technische Fakultät der CAU zu Kiel sowie die Uni Lübeck und das Helmholtz-Institut bieten Laborarbeiten, Beratung für Lehrkräfte und Teilnehmer/innen an.

Initiative Herbstwettbewerb:

Es gibt keine universitäre Begleitung. Durchführung durch Lehrkräfte.

Initiative Sommercamp:

Die Universität Halle ist an der Durchführung beteiligt.

Initiative Stützpunktschulen für einen Transfer Wissenschaft Schule:

Die Universitäten Kiel, Rostock und Bremen stellen Referenten zur Verfügung. Außerdem wirken das Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften sowie das Geomar in Kiel, das Forschungs- und Technologiezentrum Westküste der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und die FH Westküste mit.

2. 0710 - 536 04 (MG 04) HH-Entwurf 2014 (Seite 27/28):

Wurde in der Vergangenheit aus diesem Titel ODIS finanziert? Wie wird ODIS künftig finanziert. Was hat ODIS in 2012 gekostet und was wird es 2013 kosten?

Antwort:

In den Jahren 2004 und 2005 wurden dem IQSH als Ausgleich für die ODIS-Entwicklung jeweils 30,0 T€ auf dem Titel 0717 - 125 01 zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2008 wurden für eine größere Schulungsmaßnahme rd. 6,9 T€ gezahlt. Die Weiterentwicklung von ODIS wurde im MBW nicht aus dem in der Frage genannten Titel, sondern aus bestehenden personellen (Software-Entwickler im MBW) und technischen Ressourcen (Web-Server bei Dataport) finanziert. Über eventuelle zukünftige Kosten zu gegebenenfalls möglichen Schnittstellen zu Stundenplanungssoftware können noch keine Aussagen gemacht werden.

3. Antwort zur Frage der SSW-Fraktion Seite 5 (Umdruck 18/1854) zu Titel 0710 - 671 11 bis 671 18:

Es wird um Vorlage der Verwaltungsvereinbarungen mit den Kirchen und um eine Aufschlüsselung möglicher Stundensätze für die Erstattung des geleisteten Religionsunterrichts gebeten.

Antwort:

Die Kostenerstattung für die Evangelische Kirche ist mit ca. 1,5 Mill. € p.a. angesetzt. Damit werden ca. 600 Lehrer-Jahreswochenstunden kirchlicher Lehrkräfte erstattet. Der sich daraus ergebende Jahreswert einer Unterrichtsstunde muss - da die Bezahlung dieser Lehrkräfte wie bei allen Beschäftigten ganzjährig und nicht nur während der Unterrichtswochen erfolgt - durch 52 geteilt werden, um den Stundensatz einer Unterrichtsstunde zu erhalten: $1.500.000,- / 600 / 52 = 48,08 \text{ €}$. Daraus folgen bei Zugrundelegung der Unterrichtsverpflichtung einer gymnasialen Lehrkraft von 25,5 Lehrerwochenstunden **incl. der Personalebenkosten** Gesamtkosten pro Vollzeitstelle von **ca. 63.754 € p.a., ca. 5.313 € p.m.**

Bei der Kostenpauschale für die kirchlichen Lehrkräfte der katholischen Kirche stellt sich die Rechnung wie folgt dar:

$1188500,- / 630 / 52 = 36,28 \text{ €}$. Daraus resultieren Kosten pro Vollzeitstelle von **ca. 48.106 € p.a., ca. 4.009 € p.m.**

Der niedrigere Wert für die Kostenerstattung an die Katholische Kirche erklärt sich daraus, dass vereinbarungsgemäß die Katholische Kirche bis zu 30% der Kosten selbst trägt.

Die hier ermittelten Werte entsprechen nahezu exakt denen der vom Finanzministerium herausgegebenen **Personalkostentabelle** für das Jahr 2012, in der der durchschnittliche Stundenwert bei Entgeltgruppe 13 mit 39,90 € angegeben wird, bei Umrechnung auf Lehrerstunden jedoch zu dem Ergebnis **48,41 €** führt. Die Personalkosten belaufen sich dabei auf **ca. 64.192 € p.a.** Die zu vernachlässigenden Abweichungen ergeben sich insbesondere daraus, dass die Gruppe der kirchlich gestellten Lehrkräfte nicht durchgängig gleich eingruppiert ist.

Die Verwaltungsvereinbarungen liegen an.

4. 0710 MG 13 HH-Entwurf 2014 (Seite 38-40):

Welche Maßnahmen/Projekte sind mit den für die Nachschiebeliste erwähnten 351,0 T€ an Landesmitteln für die Bildungsplanung vorgesehen? Werden „Sinus“ und „Mathe macht stark/Lesen macht stark“ weiter umgesetzt und aus welchen Titeln werden sie finanziert?

Antwort:

Über einzelne Projekte wird erst nach Verabschiedung des Haushalts beraten und entschieden. Vorgesehen ist, insbesondere Projekte mit den Schwerpunkten Qualitätsentwicklung der Inklusion, Initiativen in den naturwissenschaftlichen Fächern und weitere Implementierung der Bildungsstandards zu finanzieren. „SINUS“ und „Niemanden zurücklassen – Mathe macht stark/Lesen macht stark“ werden weiter umgesetzt und im HH-Jahr 2014 aus den Titeln 0717.01.52515 und 0717.01.52715 finanziert.

5. 0717 - 535 05 (MG 05) HH-Entwurf 2014 (Seite 90):

In 2012 betrug die Ist-Ausgabe bei einem Ansatz von 93 T€ 182,1 T€. Warum wurde der Haushaltsansatz nicht an den voraussichtlichen Bedarf angeglichen? Welche Maßnahmen wurden in 2013 konkret finanziert und welche sind in 2014 geplant?

Antwort:

Der Haushaltsansatz wurde nicht an den voraussichtlichen Bedarf angeglichen, da der Mehrbedarf innerhalb der Deckungsfähigkeit der Fortbildungsmittel ausgeglichen wird. Zur Haushaltsaufstellung 2015 wird eine Veranschlagung entsprechend des voraussichtlichen Bedarfs erfolgen.

In der Broschüre Führungskräfte und Personalentwicklung des IQSH ist dargelegt, welche Fortbildungsveranstaltungen im Schuljahr 2013/14 angeboten und finanziert werden. Es handelt sich u.a. um Fortbildungsangebote für Schulen zu prozessbezogenen Fragen, Angebote für schulische Führungskräfte, Training zur Vorbereitung auf Schulleitungsaufgaben, Einführungsveranstaltungen für Stellvertreter, Koordinatoren, Stufen- und Abteilungsleiter, Fortbildung für Fachkonferenzleitungen, Fortbildung für Nachwuchskräfte, Stärkung von Lehrkräften in ihrer Berufsrolle und Mediation, Beratung und Hospitation. Der Umfang des Programms ist im Grundsatz in jedem Schuljahr ähnlich und kann auf der Homepage des IQSH eingesehen werden. Zusätzlich zu diesem Programm wurden und werden schulartspezifische Großveranstaltungen für Schulleitungen und Schulleitungsteams sowie Abruferveranstaltungen hieraus finanziert.

Es ist geplant, auch in 2014 ein entsprechendes Programm aufzustellen.

6. Antwort zur Frage der CDU-Fraktion Seite 65 (Umdruck 18/1851) zu Titel 0720 - 685 20 (MG 06):

Mit welchen Beträgen werden die unter 2. genannten Maßnahmen gefördert (2013 und Planung 2014)? Welche Ausgaben sind für die einzelnen in 2013 finanzierten Maßnahmen bislang getätigt worden?

Antwort:

Zur Unterstützung der staatlichen Hochschulen in Schleswig-Holstein werden im Rahmen des Struktur- und Exzellenzbudgets umfangreiche Maßnahmen zur Erreichung der gemeinsam festgelegten Ziele der Hochschulentwicklung und des Hochschulvertrages sowie die Umsetzung der Zielvereinbarungen gefördert.

Im Titel Struktur- und Exzellenzbudget sind für 2013 Fördermittel in Höhe von 9.258.200,00 € veranschlagt. Die Verteilung der Mittel stellt sich wie folgt dar:

Struktur und Exzellenzbudget	Ansatz: 9.258.200,00 €
Bisher geförderte Maßnahmen	Förderbetrag in €
1. Max Planck Forschungsstelle "Environmental Genomics" an der CAU	1.000.000,00
2. Einrichtung eines aDNA Labors an der CAU	400.000,00
3. EU Forschungsprogramm "Horizon 2020" - Informationsveranstaltungen	15.000,00
4. Forschungsvorhaben an Fachhochschulen	779.978,00
5. Kooperative Promotionen an Fachhochschulen	1.314.000,00
6. Einrichtung eines Studienzentrums als Maßnahme zur Verbesserung der Qualität der Lehre an der FH Lübeck	130.000,00
7. Unterstützung des Dialogorientierten Serviceverfahrens (DoSV) an der CAU als Pilothochschule in SH	137.272,00
8. Deckung eines möglichen Mehrbedarfs im Rahmen der Besoldungs- und Tarifsteigerungen 2013 für Personal an	1.393.326,00
9. Förderung der Ausstellung "100 Jahre Museum in Neumünster" Studienprojekt des Seminars für europäi-	3.000,00
10. Gerätebeschaffung für die Muthesius Kunsthochschule	200.000,00
11. Projekt "YooWeeDoo" Changemaker am Geographischen Institut der CAU	60.000,00
12. Einrichtung/Umbau eines Foodprocessing Labors für den neu eingerichteten Studiengang "Foodprocessing" an	200.000,00
13. Bio-Informenta/Vergabegutachten	1.575,00
14. Erstellung eines Gutachtens für die juristisch-ökonomische Prüfung des Öko-Zentrums Bio-Informenta	16.493,00
Summe (1)	5.650.644,00
Beabsichtigte zu fördernde Maßnahmen	
1. Förderung und Einrichtung der Ausbildung für Gesundheitsfachberufe	1.000.000,00

2. Europa-Hochschule UFL und FH FL	500.000,00
3. Unterstützung besonderer Projekte in der Lehrerbildung	150.000,00
4. Startling and coaching an der FH Kiel	300.000,00
5. Lokales Bibliothekensystem an der CAU	100.000,00
6. Westküstenprozess Wiese (FH Westküste)	15.000,00
7. Fortsetzung des Professorinnenprogramms	730.000,00
8. Arbeiterkind.de an der CAU	46.800,00
9. Förderung des Ankaufs von Exponaten aus dem Öko-Zentrum Bio-Informenta	361.932,00
Summe (2)	3.203.732,00
Summe (3) = Summe (1) + Summe (2)	8.854.376,00
Noch freie, verfügbare Mittel	
- Summe (3)	403.824,00

Über die IST-Ausgaben der Hochschulen liegen noch keine Informationen vor. Diese werden üblicherweise erst im Rahmen der jeweiligen Verwendungsnachweise bekannt. Ausgaben für die in 2013 finanzierten Maßnahmen können somit noch nicht benannt werden.

Für 2014 ist ein Ansatz von 4.900.000,00 € vorgesehen. Davon sind für die Finanzierung der Max-Planck- Forschungsstelle 1.000.000,00 € verplant. Es liegt ein Antrag der Fachhochschule Flensburg „kombiniertes Usability u. Human-Computer-Interaction-Labor“ vor. Die beantragte Förderung beträgt rd. 300.000,00 €.

7. Antworten zur Frage der CDU-Fraktion Seite 65 (Umdruck 18/1851) und der FDP-Fraktion Seite 111 (Umdruck 18/1856) zu Titel 0720 - 685 20 (MG 06)

Was kostet die Neuausrichtung der Lehrerausbildung und aus welchen Titeln wird sie finanziert?

Antwort:

Die Planungen der Landesregierung zur Neuordnung der Lehramtsausbildung sehen folgendes vor:

Für die Grundschullehrerausbildung und den Ausbau einiger Fächer auf dem Niveau der Sekundarstufe II soll die **Universität Flensburg** ausgehend von dem Budget 2013 ab 2014 445 T€ sowie eine Verstärkung durch abgeordnete Lehrkräfte erhalten. Die Mittel werden bei 0720 685 23 veranschlagt.

An der **Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU)** sind bereits alle Fächer auf dem Niveau der Sekundarstufe II vorhanden; daher wird es für die Lehramtsausbildung keinen finanziellen Aufwuchs geben.

An den künstlerischen Hochschulen ist ebenfalls eine Verstärkung der Lehramtsausbildung vorgesehen. Sie steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Neuordnung.

Der Ausbau der Fächer im Rahmen der Reform der Lehramtsausbildung ist eine Daueraufgabe, die die obengenannten Hochschulen wahrnehmen. Daher ist eine Finanzierung aus dem Struktur- und Exzellenzbudget, das für die Umsetzung innovativer Programme und einzelner Vorhaben an den Hochschulen eingerichtet ist, nicht sinnvoll und nicht vorgesehen.

Die Landesregierung plant - entsprechend der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Anpassung der Hochschulbudgets an die Aufgaben - die Hochschuletats um insgesamt ca. 5 Mio. € zu erhöhen. Die Aufwüchse für die Reform der Lehramtsausbildung sind hierin enthalten.

Durch die Einrichtung des Praxissemesters wird ein Mehraufwand bei den Lehrkräften in den Schulen und den Studienleiterinnen und Studienleitern im IQSH entstehen. So sollen diejenigen Schulen, die Studierende im Praxissemester betreuen, mit einer halben Lehrerwochenstunde pro Praktikant/-in im Schuljahr entlastet werden. Die Masterstudierenden der Universität Flensburg beginnen ihr Praxissemester erstmalig im WS 2014/15. Bei einer kalkulierten Kohortengröße von 400 Studierenden ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 200 Entlastungsstunden, für die umgerechnet ca. 8 Planstellen (400 T€) bereitzustellen sind. Der Mehraufwand bei den Studienleiterinnen und Studienleitern des IQSH durch den Einsatz im Praxissemester beträgt im Schuljahr 2014/2015, aufgrund der anfänglich doppelten Kohorte ca. 4,5 Planstellen (225 T€). Bei danach gleichmäßiger Verteilung der 400 Studierenden auf zwei Halbjahre würde dieser Bedarf auf ca. 3 Planstellen (150 T€) sinken. Mit Eintritt der Studierenden der Christian-Albrechts-Universität in das Praxissemester (voraussichtlich 2015, mit ca. 600 Studierenden) erhöht sich der Bedarf entsprechend. Der Mehraufwand für das Praxissemester wird im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets aus dem Kapitel des IQSH bzw. den Schulkapiteln aufgefangen.

8. Antwort zur Frage der PIRATEN-Fraktion Seite 38 (Umdruck 18/1854) zu Titel 0720 - 684 69 (TG 69):

Welche Maßnahmen sollen konkret aufgrund welches zu Grunde liegenden Konzepts gefördert werden? Werden die Ergebnisse im Internet zugänglich gemacht?

Antwort:

Das zugrunde liegende „Landeskonzept zur Bestandserhaltung in den Archiven und Bibliotheken 2013-2020“ wurde im Auftrag des „Beirates für wissenschaftliche Bibliotheken des Landes Schleswig-Holstein“ im Juni 2012 erarbeitet.

Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen nur auf Antrag in dem jeweiligen Haushaltsjahr gefördert, in dem Mittel zur Verfügung stehen. Die Anträge werden bis zum 28. Februar des jeweiligen Haushaltsjahres gestellt und nach einer externen Begutachtung durch das Ministerium bewilligt.

Der Titel, auf dem ab 2014 die genannten Fördermittel veranschlagt sind, war bereits 2013 im Landeshaushaltsplan mit einem Nullansatz vorhanden; dieser wurde jedoch im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Haushalt 2014 hinsichtlich der Zweckbestimmung umgewidmet. Die konkrete Darstellung erstmalig geförderter Maßnahmen ist somit zum gegenwärtigen Zeitpunkt leider nicht möglich.

Von den genannten Erhaltungsmaßnahmen sind nur die entstehenden Digitalisate geeignet, im Internet zugänglich gemacht zu werden. Bei den wissenschaftlichen Bibliotheken werden sie - soweit das Urheberrecht es zulässt - im Internet zugänglich gemacht.

9. 1212 - 812 02 HH-Entwurf 2014 (Seite 41):

Worauf gründen sich die jährlichen Kosten, wenn es sich ausweislich der Zweckbestimmung um einen Erwerb handelt? Wie hoch ist die Gesamtsumme für den Erwerb des Höchstleistungsrechners?

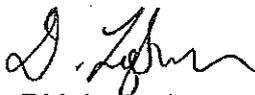
Antwort:

Das Gerät mit Gesamtinvestitionskosten von 30 Mio. € wird zu 50% vom Bund im Rahmen von Art. 91b Abs. 1 Nr. 3 GG finanziert, die andere Hälfte tragen - aufgeteilt nach dem Königsteiner Schlüssel - die am Verbund beteiligten Länder Brandenburg, Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. Der Anteil Schleswig-Holsteins beträgt insgesamt 3.792 T€, verteilt auf vier Jahre zu je 948 T€.

Für die Verteilung der Beschaffungskosten auf vier Jahre gibt es vor allem zwei Gründe:

1. Der Bund finanziert Forschungsbauten und -großgeräte nach Art. 91b Abs. 1 Nr. 3 nur verteilt auf mehrere Jahre.
2. Der Rechner wird in zwei Stufen beschafft und installiert. Schon deshalb muss die Beschaffungssumme auf mehrere Tranchen verteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Loßack

**Verwaltungsvereinbarung
über die Erteilung des evangelischen Religions-
unterrichts in öffentlichen Schulen durch kirchliche
Lehrkräfte
vom 16. Oktober / 23. November 1972
in der Fassung vom 16. Juni 1987**

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

dem Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser ver-
treten durch den Kultusminister

und

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,
vertreten durch die Kirchenleitung, diese vertreten
durch den Präsidenten des Nordelbischen Kirchen-
amtes,

über

die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts
in öffentlichen Schulen durch kirchliche Lehrkräfte.

Die Vertragspartner gehen davon aus, daß es verfas-
sungs- und schulrechtliche Aufgabe des Landes ist,
die Erteilung eines regelmäßigen Religionsunterrichts
als ordentliches Unterrichtsfach an öffentlichen Schu-
len zu gewährleisten. In der Regel wird diese Aufgabe
durch im Landesdienst stehende und für den Religi-
onsunterricht in den einzelnen Schularten ausgebil-
dete Lehrkräfte (staatliche Lehrkräfte) erfüllt. Die Nor-
delbische Evangelisch-Lutherische Kirche unterstützt
die Bemühungen des Landes, geeignete Lehrkräfte zu
gewinnen. Soweit dadurch der Unterrichtsbedarf nicht
gedeckt werden kann, gelten die folgenden Bestim-
mungen.

§ 1

Allgemeines

(1) Kann die Erteilung des planmäßigen Religionsun-
terrichts durch im Landesdienst stehende Lehrkräfte
nicht sichergestellt werden, so bemüht sich die Nor-
delbische Evangelisch-Lutherische Kirche, für die ver-
schiedenen Schularten persönlich und fachlich geeig-
nete, im Dienst der Kirche stehende Lehrkräfte (kirch-
liche Lehrkräfte) für den evangelischen Religionsun-
terricht zur Verfügung zu stellen.

(2) Die kirchlichen Lehrkräfte bleiben im kirchlichen
Dienst. Ihre Rechte und Pflichten aus ihrem Dienstver-
hältnis bestimmen sich nach kirchlichem Recht.

Für die kirchlichen Lehrkräfte gilt demnach ausschließ-
lich das Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretun-
gen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen
Kirche in der jeweils geltenden Fassung. Einzuschaf-
ten ist die für den kirchlichen Anstellungsträger zu-
ständige Mitarbeitervertretung. Die Kirche regelt die
Dienstverhältnisse in der Weise, daß die Durchführung
der erteilten Unterrichtsaufträge im Rahmen dieser
Vereinbarung gewährleistet ist.

(3) Die kirchlichen Lehrkräfte erwerben durch ihre
Unterrichtstätigkeit in der öffentlichen Schule keinen
Anspruch auf Übernahme in den Dienst des Landes.

§ 2

Lehrkräfte

Der evangelische Religionsunterricht kann von kirch-
lichen Lehrkräften erteilt werden:

1. in der Oberstufe des Gymnasiums und in den
berufsbildenden Schulen

a) von Theologen, denen nach kirchlichem Recht
die Anstellungsfähigkeit als Pastor zuerkannt
worden ist,

b) von Theologen nach der Ersten Theologischen
Prüfung, sofern sie eine besondere religions-
pädagogische Ausbildung nachweisen,

c) von Pfarrvikaren mit abgeschlossener Ausbil-
dung,

d) im Bereich der beruflichen Erstausbildung zu-
sätzlich von Gemeindehelferinnen, Gemeinde-
helfern und Diakonen, wenn sie an Kursen eines
katechetischen Oberseminars teilgenommen ha-
ben und die zuständige Schulaufsichtsbehörde
im Einvernehmen mit den kirchlichen Aufsichts-
organen die Lehrbefähigung für den Religions-
unterricht an berufsbildenden Schulen festge-
stellt hat,

2. in den Klassenstufen 1 bis 10 der allgemeinbild-
enden Schulen

a) von den unter 1 a bis c genannten Lehrkräften,

b) von den unter 1 d genannten Lehrkräften, sofern
die Lehrbefähigung auch für diese Stufen fest-
gestellt wurde,

c) in Ausnahmefällen von Gemeindehelferinnen und
Gemeindehelfern wie auch Diakonen, wenn die
zuständige Schulaufsichtsbehörde im Einver-
nehmen mit den kirchlichen Aufsichtsorganen
die Eignung für die Erteilung des Religionsun-
terrichts festgestellt hat. Diese Feststellung kann
von der Teilnahme an berufsbegleitenden Fort-
bildungskursen abhängig gemacht werden.

§ 3

Einsatz der Lehrkräfte

(1) Die Benennung der kirchlichen Lehrkräfte erfolgt
im Zusammenwirken der Schulräte bzw. der Leiter der
Gymnasien und der berufsbildenden Schulen mit den
zuständigen Kirchenkreisvorständen, die dafür „Be-
auftragte“ für den Religionsunterricht in der Schule“
bestimmen können.

(2) Den Lehrauftrag erteilt die für die Erteilung von
Lehraufträgen zuständige Schulaufsichtsbehörde. Der
Lehrauftrag enthält die näheren Angaben über Ort,
Umfang und Dauer des Einsatzes der kirchlichen
Lehrkraft.

Organisation und Planung

§ 3 Beim Einsatz der staatlichen Lehrkräfte ist anzustreben, daß den hauptamtlich tätigen kirchlichen Lehrkräften eine Unterrichtstätigkeit an im Bereich der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises gelegenen Schulen möglich ist.

§ 4

Die Rechtsstellung der kirchlichen Lehrkräfte

(1) Die kirchlichen Aufsichtsorgane gewährleisten für die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts:

- a) die Erfüllung der im § 2 genannten Bedingungen für die fachliche Eignung;
- b) die Erfüllung der anderen für die Erteilung des Lehrauftrages erforderlichen Voraussetzungen.

(2) Die kirchlichen Lehrkräfte unterstehen der kirchlichen Dienstaufsicht im allgemeinen, im Rahmen ihres Lehrauftrages jedoch der staatlichen Schulaufsicht. Der Personalrat der Schule ist nicht zuständig.

(3) Die kirchlichen Lehrkräfte nehmen gemäß den geltenden Bestimmungen an Konferenzen, Prüfungen und anderen Schulveranstaltungen teil. Sie werden an der Durchführung von Schulprüfungen beteiligt.

(4) Die zuständige Schulaufsichtsbehörde kann im Benehmen mit den kirchlichen Aufsichtsorganen einer kirchlichen Lehrkraft den Lehrauftrag entziehen, wenn sich gegen die Person oder gegen die Unterrichtstätigkeit Einwendungen ergeben. Den kirchlichen Aufsichtsorganen sind vorher die Gründe für den beabsichtigten Entzug des Lehrauftrages mitzuteilen. Den Betroffenen soll vorher Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Gründen für den Entzug des Lehrauftrages zu äußern.

§ 5

Erstattung der persönlichen Kosten

(1) Das Land trägt im Rahmen der durch den Landeshaushalt hierfür bereitgestellten Mittel die persönlichen Kosten der nach dieser Vereinbarung eingesetzten kirchlichen Lehrkräfte.

(2) Das Land erstattet den kirchlichen Anstellungskörperschaften für die hauptamtliche Unterrichtstätigkeit der kirchlichen Lehrkräfte

- a) Dienstbezüge einschließlich der Versorgungskassenbeiträge oder Vergütungen einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen und der Zusatzversicherung,
- b) Beihilfen in Krankheits- und Todesfällen,
- c) Umzugskosten, wenn ein Umzug zur Erfüllung des Lehrauftrages erforderlich ist.

(3) Die Höhe der zu erstattenden Dienstbezüge und Vergütungen richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche; vor dem Abschluß von Tarifverträgen, die die Vergütung der kirchlichen Lehrkräfte betreffen, setzt sich die Kirche mit dem Land ins Benehmen.

(4) Das Land erstattet den kirchlichen Anstellungskörperschaften für nebenamtliche Unterrichtstätigkeit die Vergütung nach den für vergleichbare Lehrkräfte im öffentlichen Dienst geltenden Sätzen. Für eine nebenamtliche Unterrichtstätigkeit bis zu sechs Unterrichtsstunden in der Woche zahlt das Land den kirchlichen Lehrkräften unmittelbar eine Vergütung nach den für vergleichbare Lehrkräfte im öffentlichen Dienst geltenden Stundensätzen.

§ 6

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser Vereinbarung werden durch zusätzliche Übereinkünfte zwischen dem Kultusministerium und den kirchlichen Aufsichtsorganen behoben.

(2) Die kirchlichen Lehrkräfte, die vor Abschluß dieser Vereinbarung evangelischen Religionsunterricht erteilt haben, ohne die fachlichen Voraussetzungen zu erfüllen, können weiter beschäftigt werden. Die kirchlichen Aufsichtsorgane können diese Weiterbeschäftigung jedoch von der Teilnahme an Fortbildungskursen abhängig machen.

(3) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. August 1987 in Kraft. Sie kann bis zum 1. April eines jeden Jahres zum Ende des Schuljahres gekündigt werden.

(4) Durch diese Vereinbarung tritt die Vereinbarung über die Durchführung des Religionsunterrichts an den Berufsschulen vom 1. August / 4. September 1963 (NBl. KM. Schl.-H. S. 224) außer Kraft.

Kiel, den 16. Juni 1987

Der Kultusminister
des Landes Schleswig-Holstein
In Vertretung
Dr. Clausen

Der Präsident
des Nordelbischen Kirchenamtes
Dr. Klaus Blaschke

NBl. KM. Schl.-H. S. 196

**Katholischer Religionsunterricht durch kirchliche
Lehrkräfte**

Bekanntmachung des Kultusministers vom 29. September 1977 – X 140 b – 3442.1 –

Hiermit wird die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Bistum Osnabrück über die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts in öffentlichen Schulen durch kirchliche Lehrkräfte bekanntgegeben.

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Kultusminister, und dem Bistum Osnabrück, vertreten durch den Bischofsvikar für Hamburg und Schleswig-Holstein, über die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts in öffentlichen Schulen durch kirchliche Lehrkräfte.

Die Vertragspartner gehen davon aus, daß es verfassungs- und schulrechtliche Aufgabe des Landes ist, die Erteilung eines regelmäßigen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen zu gewährleisten. In der Regel wird diese Aufgabe durch im Landesdienst stehende und für den Religionsunterricht in den einzelnen Schularten ausgebildete Lehrkräfte (staatliche Lehrkräfte) erfüllt. Das Bistum Osnabrück unterstützt die Bemühungen des Landes, geeignete Lehrkräfte zu gewinnen. Soweit dadurch der Unterrichtsbedarf nicht gedeckt werden kann, gelten die folgenden Bestimmungen.

§ 1

Allgemeines

(1) Kann die Erteilung des planmäßigen Religionsunterrichts durch im Landesdienst stehende Lehrkräfte nicht sichergestellt werden, so bemüht sich das Bistum, für die verschiedenen Schularten persönlich und fachlich geeignete, im Dienst der Kirche stehende Lehrkräfte (kirchliche Lehrkräfte) für den katholischen Religionsunterricht zur Verfügung zu stellen.

(2) Die kirchlichen Lehrkräfte bleiben im kirchlichen Dienst. Ihre Rechte und Pflichten aus ihrem Dienstverhältnis bestimmen sich nach kirchlichem Recht. Die kirchliche Seite regelt die Dienstverhältnisse in der Weise, daß die Durchführung der erteilten Unterrichtsaufträge im Rahmen dieser Vereinbarung gewährleistet ist.

(3) Die kirchlichen Lehrkräfte erwerben durch ihre Unterrichtstätigkeit in der öffentlichen Schule keinen Anspruch auf Übernahme in den Dienst des Landes.

§ 2

Lehrkräfte

Der katholische Religionsunterricht kann von kirchlichen Lehrkräften erteilt werden

1. in der Sekundarstufe II

- a) von Geistlichen, die die Lehrbefähigung durch eine Hochschulprüfung oder ein kirchliches Examen nach abgeschlossenem Studium der katholischen Theologie an einer Universität oder staatlich anerkannten Hochschule erworben haben;

- b) von Diplomtheologen, wenn sie eine zusätzliche religionspädagogische Ausbildung nachweisen;
- c) von Diakonen, sofern sie eine ausreichende religionspädagogische Ausbildung nachweisen können.

Grundsätzlich können in Bildungsgängen der Sekundarstufe II, die zu einer allgemeinen Hochschulreife, fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife führen, nur Lehrkräfte den katholischen Religionsunterricht erteilen, die eine uneingeschränkte Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe im Fach katholische Religion besitzen oder eine vergleichbare wissenschaftliche Ausbildung absolviert haben. Über die Einsetzbarkeit entscheidet das Landesschulamt im Einzelfall

2. in der Sekundarstufe I und in der Primarstufe

- a) von den unter 1 a) bis c) genannten Lehrkräften,
- b) von kirchlichen Angestellten, sofern die zuständige Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Bistum die Eignung für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts festgestellt hat,
- c) von graduierten Religionspädagogen einer Fachhochschule.

§ 3

Einsatz der Lehrkräfte

(1) Die kirchlichen Anstellungsträger stellen die kirchlichen Lehrkräfte aufgrund dieser Verwaltungsvereinbarung gegen Erstattung der persönlichen Kosten nach § 5 zur Verfügung. Die Abstimmung über den Bedarf und die Benennung der kirchlichen Lehrkräfte erfolgt im Zusammenwirken der Schulämter der Kreise und kreisfreien Städte und Leiter der Gymnasien und berufsbildenden Schulen mit den zuständigen Dechanten, die dafür „Beauftragte für den Religionsunterricht in der Schule“ bestimmen können. Diese führen eine Liste der kirchlichen Lehrkräfte, die zur Erteilung des Religionsunterrichts bereit und dafür befähigt sind. Die Eintragung in die Liste bedarf der Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsorgane. Über die Zustimmung zur Eintragung wird den kirchlichen Lehrkräften eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Den Lehrauftrag erteilt die für die Erteilung von Lehraufträgen zuständige Schulaufsichtsbehörde. Der Lehrauftrag enthält die näheren Angaben über Ort, Umfang und Dauer des Einsatzes der kirchlichen Lehrkraft.

(3) Beim Einsatz der staatlichen Lehrkräfte ist anzustreben, daß den hauptamtlich tätigen kirchlichen Lehrkräften eine Unterrichtstätigkeit an im Bereich der Kirchengemeinde oder des Dekanates gelegenen Schulen möglich ist.

§ 4

Die Rechtsstellung der kirchlichen Lehrkräfte.

(1) Das Bistum gewährleistet für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts

- a) die Erfüllung der in § 2 genannten Bedingungen für die fachliche Eignung.
- b) die Erfüllung der anderen für die Erteilung des Lehrauftrages erforderlichen Voraussetzungen.

(2) Die kirchlichen Lehrkräfte unterstehen der kirchlichen Dienstaufsicht im allgemeinen, im Rahmen ihres Lehrauftrages jedoch der staatlichen Schulaufsicht.

(3) Die kirchlichen Lehrkräfte nehmen gemäß den geltenden Bestimmungen an Konferenzen, Prüfungen und anderen Schulveranstaltungen teil. Sie werden an der Durchführung von Schulprüfungen beteiligt.

(4) Die zuständige Schulaufsichtsbehörde kann im Benehmen mit den kirchlichen Aufsichtsorganen einer kirchlichen Lehrkraft den Lehrauftrag entziehen, wenn sich gegen die Person oder gegen die Unterrichtstätigkeit Einwandungen ergeben. Der Lehrauftrag ist aufzuheben bei einem Entzug der Missio Canonica. Dem Betroffenen soll vorher Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Gründen für den Entzug des Lehrauftrages zu äußern.

§ 5

Erstattung der persönlichen Kosten

(1) Das Land erstattet im Rahmen der durch den Landeshaushalt hierfür bereitgestellten Mittel den kirchlichen Anstellungsträgern für die nach dieser Vereinbarung eingesetzten kirchlichen Lehrkräfte die persönlichen Kosten. Die kirchlichen Anstellungsträger sind damit einverstanden, daß die zu erstattenden Beträge auf ein besonders einzurichtendes Konto beim Bischofsvikar für Hamburg und Schleswig-Holstein überwiesen werden. Das Land teilt dabei mit, für welche kirchlichen Lehrkräfte und in welcher Höhe Beträge gezahlt werden.

(2) Bei hauptamtlicher Unterrichtstätigkeit von kirchlichen Lehrkräften bestimmt sich der Umfang des Erstattungsbetrages nach den

- a) Dienstbezügen einschließlich der Versorgungskassenbeiträge oder Vergütungen einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen und der Zusatzversicherung,
- b) den Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen,
- c) den Umzugskosten, wenn ein Umzug zur Erfüllung des Lehrauftrages erforderlich ist.

(3) Die Höhe der zu erstattenden Kosten nach Abs. 2 richtet sich nach den für die jeweiligen Lehrkräfte geltenden kirchlichen Bestimmungen; vor Änderungen dieser Bestimmungen setzt sich das Bistum mit dem Land ins Benehmen.

(4) Für nebenamtliche Unterrichtstätigkeit von kirchlichen Lehrkräften richtet sich die Höhe des Erstattungsbetrages nach den für vergleichbare Lehrkräfte im öffentlichen Dienst geltenden Sätzen.

§ 6

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser Vereinbarung werden durch zusätzliche Übereinkünfte zwischen dem Landesschulamt und dem Bistum behoben.

(2) Die kirchlichen Lehrkräfte, die vor Abschluß dieser Vereinbarung katholischen Religionsunterricht erteilt haben, ohne die fachlichen Voraussetzungen zu erfüllen, können weiterbeschäftigt werden. Das Bistum kann diese Weiterbeschäftigung jedoch von der Teilnahme an Fortbildungskursen abhängig machen.

(3) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 in Kraft. Sie kann bis zum 1. April eines jeden Jahres zum Ende des Schuljahres gekündigt werden.

NBl. KM. Schl.-H. 1977 S. 352

VLL/HS/1991 09/11

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

- cc) Die Fallgruppe 4 erhält die folgende Fassung:
- „4. Religionslehrer mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule nach mindestens fünfzehnjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe (Würde der Lehrer bei Anwendung des Abschnitts A nach Ablauf von 15 Jahren noch nicht in die Vergütungsgruppe I b höhergruppiert, tritt die nach Abschnitt A erforderliche längere Zeit an die Stelle der fünfzehnjährigen Bewährungszeit. Liegt ein abgeschlossenes theologisches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht vor, legt die oberste Landesbehörde unter Berücksichtigung der durch die anderweitige Ausbildung vermittelten Befähigung und des Tarifgefüges dieser Richtlinien die Eingruppierung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe fest.)“
- e) Unterabschnitt VI wird wie folgt geändert: Die Fallgruppe 4 erhält die folgende Fassung:
- „4. Erzieher, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Krankengymnastinnen, Logopäden und Beschäftigten-therapeuten mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung in einem Schulkindergarten nach mindestens vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe“
- f) Die Anmerkungen zum Abschnitt B werden wie folgt geändert:
- aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung: Soweit Tätigkeitsmerkmale einen Aufstieg (z.B. Bewährungsaufstieg, Tätigkeitsaufstieg) enthalten, gilt § 28 b Abschn. A BAT entsprechend. Zeiten vor dem 01.08.1988 werden in voller Höhe angerechnet, wenn arbeitsvertraglich mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten vereinbart war. Die für den Aufstieg in eine höhere Vergütungsgruppe geforderte Zeit einer Bewährung oder Tätigkeit kann auch unterbrochen sein. Zeiten einer entsprechenden Unterrichtstätigkeit hat im sonstigen anerkannten Schuldienst oder im kirchlichen Dienst können nach Maßgabe des Unterabsatzes 1 angerechnet werden.
- bb) Nr. 5 wird gestrichen.
- cc) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5 und erhält folgende Fassung: Für Lehrkräfte in Schulkindergärten und Vorklassen für nicht schulpflichtige Kinder gilt Teil II Abschnitt G der Anlage 1 a zum BAT in der Fassung des Tarifvertrages zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT vom 24.04.1991 (Amtsbl. Schl.-H. S. 440).

- II. Es treten in Kraft
- a) Abschnitt I Nr.2 f Doppelbuchstabe aa) mit Wirkung vom 1. April 1991
- b) Abschnitt I Nr. 1, Nr. 2 Buchst. a bis e und Buchst. f Doppelbuchstabe bb) und cc) mit Wirkung vom 1. Januar 1992.

III. Der Erlass über die Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte wird in der nunmehr geltenden Fassung neu bekanntgemacht. Dabei wird für personenbezogene Funktionen die weibliche und die männliche Sprachform verwendet.

Bodo Richter

Verwaltungsvereinbarung

zwischen dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport und dem Bistum Osnabrück, vertreten durch den Bischofsvikar für Hamburg und Schleswig-Holstein, zur Änderung der Verwaltungsvereinbarung über die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts in öffentlichen Schulen durch kirchliche Lehrkräfte vom 12./16.09.1977

Die Verwaltungsvereinbarung über die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts in öffentlichen Schulen durch kirchliche Lehrkräfte vom 12./16.09.1977 (NBl. KM. Schl.-H. S. 353) wird wie folgt geändert: In § 5 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Reisekosten der haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Lehrkräfte werden in entsprechender Anwendung der Regelungen, die für diejenigen Lehrerinnen und Lehrer im Dienste des Landes gelten, die an mehreren Schulorten unterrichten müssen (derzeit: Erlass der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport vom 13. November 1990, NBl. MBWKS. Schl.-H. 1991 S. 72), vom 1. Juli 1992 an pauschal erstattet.“

Protokollnotiz zu § 5 Abs. 5:

- a) Die Höhe der Reisekostenpauschale beträgt für 1992 10.000,- DM (1/2 Jahresbetrag), 1993 ff. 20.000,- DM (1/1 Jahresbetrag).
- b) Die Katholische Kirche ist verpflichtet, für alle haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Lehrkräfte, die Religionsunterricht an mehreren Schulen Schleswig-Holsteins erteilen und die aus diesem Grunde von ihrem Dienstort aus entsprechende Dienstreisen unternehmen müssen, einen Dienstort festzulegen.“

Kiel, den 11.11.1992

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport in Vertretung
Bodo Richter

Hamburg, den 19.11.1992

Der Bischofsvikar für Hamburg und Schleswig-Holstein im Bistum Osnabrück
Hans Jochen Jaschke